

**Neunte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den internationalen Masterstudiengang Communications Engineering  
an der Technischen Universität München**

**Vom 31. Juli 2007**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachprüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Communications Engineering an der Technischen Universität München vom 18. August 1999 (KWMBI II S. 1332), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juli 2005, wird wie folgt geändert:

In § 2 wird als Abs. 4 angefügt:

- „(4) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 2 muss mindestens eine der in Anlage 1 aufgelisteten Fachprüfungen bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden.  
<sup>2</sup>Andernfalls gilt diese Prüfung als abgelegt und endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen.“

**§ 2**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/08 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Juli 2007 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 31. Juli 2007.

München, den 31. Juli 2007

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 31. Juli 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. Juli 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Juli 2007.